



# Neue Wege gehen?

Verkürzungsmöglichkeiten für Studienaussteigende in der beruflichen Bildung



Hessenweites Beratungsnetzwerk

[www.zweifel-am-studium.de](http://www.zweifel-am-studium.de)

## Berufliche Bildung. Schneller zum Erfolg!

Sie können sich vorstellen, in eine duale Berufsausbildung zu wechseln?! Dann haben Sie die Möglichkeit die regulär vorgesehene Ausbildungszeit aufgrund Ihrer Vorbildung zu reduzieren.

Dieses Faltblatt informiert Sie über grundsätzlich vorhandene Verkürzungsmöglichkeiten. Gleichwohl ist in jedem Einzelfall eine Prüfung durch die für den jeweiligen Beruf zuständige Stelle (Kammer) notwendig.

Sprechen Sie die dortigen Ausbildungsberaterinnen und -berater an und finden Sie heraus, welche individuellen Möglichkeiten sich Ihnen bieten! Die für Sie zuständigen Ansprechpartner finden Sie unter:

[www.zweifel-am-studium.de/ansprechpartner](http://www.zweifel-am-studium.de/ansprechpartner)

## Förderung & Projekt

N.I.S. – 2.0 | Netzwerk – berufliche Integration von Studienabbrechenden in Hessen. Nachhaltige Implementierung von Informations- und Beratungsangeboten zu alternativen Qualifizierungswegen in der beruflichen Bildung.

Das Projekt wird gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung.

### Projektdurchführung:



Bildungswerk  
der Hessischen Wirtschaft e. V.

Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.  
Servicestelle N.I.S. – 2.0  
René Marc  
Parkstraße 17  
61231 Bad Nauheim  
Telefon 06032 86958-715  
[marc.rene@bwhw.de](mailto:marc.rene@bwhw.de)

Bildnachweise fotolia@  
Titel: Ezume Images | Außenseite v.l.n.r. Wavebreakmedia  
Micro, igor, Photographee.eu. | Innenseite v.l.n.r. Coloures-  
pic, drubig-photo, Successo images, contrastwerkstatt

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung



Netzwerk – berufliche Integration von  
Studienabbrechenden in Hessen.



## Ausbildungsdauer. Vorbildung zählt!

Das Berufsbildungsgesetz (§ 8 BBiG) sowie analoge Regelungen der Handwerksordnung (§ 27 b HwO) bieten Studienabbrecherinnen und -abbrechern die Möglichkeit, eine duale Berufsausbildung aufgrund ihrer Vorbildung zu verkürzen.

Voraussetzung hierfür ist ein gemeinsamer Antrag der oder des Auszubildenden und des Betriebes bei der zuständigen Stelle (IHK, Handwerkskammer, Kammern für freie Berufe).

Eine Verkürzung der Ausbildungszeit kann bei Vorliegen der Hochschulreife um bis zu zwölf Monate erfolgen. Darüber hinaus kann bei Nachweis einer einschlägigen beruflichen Grundbildung, Berufstätigkeit oder Arbeits- erfahrung diese angemessen berücksichtigt werden. Bei Vorliegen mehrerer Verkürzungsgründe sind allerdings Mindestausbildungszeiten einzuhalten.

## Ausbildungsabschluss. Vorzeitig in die Prüfung!

Unabhängig von der Vorbildung besteht eine weitere Möglichkeit der Ausbildungszeitverkürzung. Gemäß § 45 Abs. 1 BBiG bzw. § 37 Abs. 1 HwO kann die oder der Auszubildende aufgrund überdurchschnittlicher Leistungen im Betrieb und in der Berufsschule früher als vorgesehen zur Abschluss- bzw. Gesellenprüfung zugelassen werden.

Überdurchschnittliche Leistungen liegen in der Regel vor, wenn das letzte Zeugnis der Berufsschule in den prüfungsrelevanten Fächern einen Notendurchschnitt besser als 2,49 enthält und die praktischen Ausbildungsleistungen ebenfalls besser als 2,49 bewertet werden.

Der Antrag zur vorzeitigen Prüfungszulassung ist schriftlich bei der zuständigen Stelle einzureichen, die daraufhin die Zulassungsentscheidung trifft.

## Externenprüfung. Ohne Ausbildung zum Abschluss!

Wer bestimmte Voraussetzungen mitbringt, hat zudem die Möglichkeit ohne vorherige Berufsausbildung an einer sogenannten Externenprüfung teilzunehmen (§ 45 Abs. 2 BBiG).

Es kann zu einer externen Abschlussprüfung zugelassen werden, wer das Anderthalbfache der regulären Ausbildungszeit in Form von Berufstätigkeit (dazu zählt auch die Ausbildungszeit in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf) absolviert hat.

Von dieser Mindestzeit kann abgewichen werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber nachweisen kann, dass die zur Prüfungszulassung notwendige berufliche Handlungsfähigkeit erworben wurde.

## Berufliche Weiterbildung. Vorteile für Studienaussteiger!

Auch auf Ebene der Fortbildungsprüfungen (z. B. Meister/-in, Techniker/-in) wirken sich die Vorleistungen von Studienabbrecherinnen und -abbrechern positiv aus.

So können etwa Studienaussteigende eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs direkt zur Fortbildungsprüfung als „Geprüfte/r Handelsfachwirt/-in“ oder „Geprüfte/r Fachwirt/-in für Vertrieb im Einzelhandel“ zugelassen werden. Voraussetzungen sind 90 ECTS-Punkte und zwei Jahre Berufspraxis.

Auch kann man aufgrund einer „vergleichbaren öffentlich-rechtlichen Prüfung“ von einzelnen Prüfungsbestandteilen befreit werden (§ 56 Abs. 2 BBiG).

## Minstdauer der Ausbildung

Die Ausbildungsvertragsdauer soll in der Regel folgende Mindestzeiten – insbesondere beim Zusammentreffen mehrerer Verkürzungsgründe bzw. bei vorzeitiger Zulassung – nicht unterschreiten:

Regel- ausbildungszeit	Mindest- ausbildungszeit
3 ½ Jahre	24 Monate
3 Jahre	18 Monate
2 Jahre	12 Monate